

die verbindliche Planzielstellung als Fixierung von Entwicklungszielen ausgeht. Die zu erwartenden ökonomischen Wirkungen geben folglich Impulse für die eigenverantwortlich zu treffende Entscheidung. In Abhängigkeit vom gewählten Verhalten und vom Ergebnis der Anstrengungen treten bestimmte, *rechtlich zwingend* geregelte Wirkungen ein, die die Betriebe und WB mit ihren Dispositionen anstreben. Diese Rechtsnormen wirken in allen Abschnitten der Planung und in allen Phasen des Reproduktionsprozesses von der Prognose bis zum Absatz. Die Einstellung der Wirkung ökonomischer Hebel ist kein rechtsfreier Raum; die Führung mit ökonomischen Mitteln bedarf wirtschaftsrechtlicher Formen. Die dem Recht eigene Unausweichlichkeit zwingt die Rechtssubjekte, die — z. T. über viele Stufen vermittelte — Wirkung vorausdenken, und vorauszurechnen und ihren sachkundigen Entscheidungen zugrunde zu legen. Nach der Entscheidung steht das Handeln zwangsläufig unter der Wirkung dieser Normativakte.

Das erfordert auch die *Stabilität der Regelung* zumindest in der Zeit zwischen ihrer Wirkung auf die Entscheidungsfindung und der Realisierung der entsprechenden ökonomischen Prozesse. Die notwendige Beweglichkeit wird in erster Linie im Entscheidungsbereich der Handelnden liegen müssen. Die Steuerung und Regelung erfolgt hier zugleich überwiegend durch ein *System von Normativakten*, die in ihrer Wechselwirkung die erforderlichen Impulse und Entscheidungen auslösen. Verbindliche Planzielstellungen, andere notwendige individuell-verbindliche Rechtsakte und gemeinsame Entscheidungen in Wirtschaftsverträgen müssen beruhen

- a) auf einem Normativakt, der diese Entscheidungsbefugnis dem Entscheidungsfeld dieses Wirtschaftsorgans zuordnet;
- b) auf Normativakten, die das Zustandekommen dieser Entscheidung inhaltlich so beeinflussen, daß in ihr die Übereinstimmung der gesellschaftlichen Erfordernisse mit den Interessen der Adressaten gesichert ist.

Wird das nicht gewährleistet, so werden systemnotwendige und durchaus systemgerechte Normativakte nicht oder ungenügend effektiv sein.

Die Rechtsnormen stellen inhaltlich *Prinziplösungen* dar. Das ist nicht gleichbedeutend mit der Regelung jeweils in einer gesetzlichen Bestimmung.

Die juristische Abgrenzung der Entscheidungsfelder äußert sich hier vielmehr auch darin, daß die Anpassung des Grundprinzips an die sich abwandelnden Situationen durch eine *abgestufte Zuständigkeit* — auch in der Normsetzungsbefugnis — methodisch bewältigt wird. Dabei bildet zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Ganzen die höherrangige Regelung die verbindliche Grundlage — die inhaltliche Orientierung und Begrenzung — des nachgeordneten Entscheidungsfeldes. Das Fehlen von Grundsatzregelungen hohen Ranges hat in der Vergangenheit die Ausuferung und unnötige Zersplitterung begünstigt und eine systemgerechte Lösung auf allen Stufen ungenügend erzwungen.

Die Anpassung an die spezifischen Bedingungen im Zweig, in der Erzeugnisgruppe und im betrieblichen Bereich ist demzufolge eine jeweils exakt abgegrenzte Aufgabe einer *eigenverantwortlichen Entscheidung*, d. h. der schöpferischen Rechtsverwirklichung und Rechtsgestaltung der zur *sachkundigen Entscheidung befähigten und materiell stimulierten Teilsysteme* (Betrieb, Kombinat, WB, örtliches wirtschaftsleitendes Organ usw.) auf den genannten Grundlagen. Dafür sind auch entsprechende Rechtsformen zur Verfügung zu stellen (und zugleich exakt einzugrenzen), wie Statuten und Wirtschaftsverträge einschließlich der organisationsbegründenden Verträge.

Die veränderte Relation zwischen Normativakten und verbindlichen Individualakten zugunsten ersterer ist jedoch nur die eine Seite des qualitativen Wandels. Denn trotz der Betriebs-VO mit ihrer richtigen Orientierung ist 60S